



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER
57. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 16. SEPTEMBER 1932 / Nummer 38

Die Garantiefrage, insbesondere bei Armbanduhren

Von verschiedenen Seiten wurde ich angegangen, mich zur Frage der Garantie nochmals grundsätzlich zu äußern. Da jedoch dies Thema seit Jahren von Vertretern verschiedenster Richtung behandelt wurde, glaube ich, die Garantiefrage sei geklärt.

Neuerliches Herantreten an mich von Kollegen, Presse wie auch von Innungen scheinen mir die Pflicht aufzuerlegen, nochmals Stellung zu nehmen, um so mehr, als der Wunsch zum Ausdruck kam, die Garantiefrage hauptsächlich bei den Armbanduhren im Vordergrund zu halten.

Man wird ohne weiteres zugeben, daß der Begriff Garantie verschiedenste Auslegung und Auswirkung haben kann. Garantie oder Gewähr nach gesetzlichen Begriffen hat ein jeder zu übernehmen, der eine gewerbliche Leistung ausführt. Daraus kann man ersehen, daß nicht jede Leistung garantispflichtig ist, und wir haben genügend Beweise, wo für eine Leistung enorme Beträge gezahlt werden, eine Garantieleistung aber nicht eintritt. Z. B. ein Arzt wird nie eine Garantie übernehmen können und nach Standeskodex auch nicht übernehmen dürfen. Gleich liegt der Fall z. B. in der Justiz und beim Anwalt usw.

Außer dieser kraft Gesetzes oder Moral oder sachlicher Ungeeignetheit des Objektes bedingten Ausnahme kann man folgern, daß die Garantie sich mehr von der objektiven Beurteilung entfernt hat und zur subjektiven Auffassung geworden ist, auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgegangen ist. Aus diesem Grunde sind die in der Uhrmacherei üblichen Garantiefristen weit überspannt worden und haben einen Umfang angenommen, der nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Es lohnt sich nun schon einmal, über die Garantieentwicklung in unserm Fache etwas zurückzugreifen und Betrachtungen anzustellen. Zur Zeit, als wir nur unsere guten alten Taschenuhren hatten, die kräftig gebaut, mit solidem Gehäuse versehen, recht sorgsam in der Tasche ruhten, war die Garantieverfüllung in damaliger Form von einem Jahr für uns keine große Belastung. Die Taschenuhr von früher war, gemessen an unseren heutigen kleinen Uhren, fast unempfindlich. Auch die Ansprüche der Kundschaft waren nicht so angespannt. Der Wandel der Zeiten hat jedoch zu einer untragbaren Belastung für den Uhrmacher geführt. Die Kundschaft, der meist jedes Verständnis für den kleinen Mechanismus der Uhr abgeht, stellt an den Uhrmacher nach und nach Forderungen, die einfach unerfüllbar sind. Wer kennt nicht jene Auseinandersetzungen mit dem Kunden, die darauf basieren, daß noch nach über Jahresfrist dem Uhrmacher

bitterste Vorwürfe gemacht werden. Ja, man geht sogar so weit, dem Uhrmacher Unreellsein vorzuwerfen. Dabei wird von der Kundschaft der Sinn einer Garantie vollkommen verkannt. Es sei zugegeben, daß der Kunde sich schwer eine Vorstellung von den Schwierigkeiten eines Armbanduhr-Mechanismus machen kann, immerhin, den Uhrmacher als unreell hinzustellen, ist weder faktvoll noch zeugt es von Verständnis der Wirtschaft und der den Uhrmacher wirklich verpflichtenden Garantie.

Es ist vonnöten, daß sich die Uhrmacherschaft darüber klar wird und ist, daß die Garantie bleiben muß, daß sie aber nicht überspannt werden und Ausdehnungen annehmen darf, die der Existenz des Uhrmachers ärgsten Schaden zufügen müssen. Die Garantie bei einer Uhr muß deswegen beibehalten werden, weil der Zweck einer Uhr von Inbetriebnahme einer Uhr nach Kauf oder nach erfolgter Reparatur an zu erfüllen ist. Der Zweck der Uhr ist also etwas anders gelagert als vieler anderer Sachen. Dem Uhrmacher aber eine dauernde Verpflichtung aufzuerlegen für alle unkontrollierbaren Zufälligkeiten und Fährnisse, denen die Armbanduhr beim Tragen ausgesetzt ist, muß als absurd bezeichnet werden.

Es kann nicht Aufgabe sein, im Rahmen dieser Zeilen all die einer Uhr abträglichen Belastungen aufzuzählen. Nur sei erwähnt, welche törichte Manier oft besteht, die Armbanduhren übermäßig fest um den Arm zu legen und dem Gehäuse dadurch mit der Zeit die Spannung für einen richtigen Schluß zu nehmen. Oder wie oft ist zu beobachten, daß die Uhr am Arm der prallen Sonnenhitze ausgesetzt ist und dadurch ein zu schnelles Verderben des winzigen Ölbestandes eintritt. Der Kunde wird auch niemals zugeben wollen, daß er die Uhr nachts am Arm behält und im Schlaf durch haslige Armbewegung dem feinen Uhrwerk Schaden zufügt. Wie soll eine kleine Armbanduhr am Arm der Dame es vertragen, wenn die Hausfrau mit der Uhr am Arm am Küchenherd über den dampfenden Kochtöpfen hantiert? Auch mancher Autofahrer hat Ursache, an seine Brust zu schlagen und die Erschütterungen des feinen Uhrwerkes beim Autofahren für ein Versagen der Uhr verantwortlich zu machen. Die Unmöglichkeit, eine Uhr beim Händewaschen anzulassen, wie dies öfters vorkommt, ist ebenfalls vielen Kunden nicht einleuchtend. Hier spielt sogar die Verdunstung des Wassers am Arm schon eine bedeutende Rolle, es führt zu Störungen im Werk und zum Verderben des Oles. Wie viele Armbanduhren magnetisch sind, weiß die Kundschaft auch in den